



Werkvertrag / Projektvertrag

[Auftraggeber]

nachfolgend «Auftraggeber» genannt

und

J. V. Furrer GmbH
Esenstrasse 135
Postfach 235
CH-9443 Widnau

nachfolgend «Auftragnehmer» genannt

gemeinsam nachfolgend als «Vertragspartner» genannt



1. Vertragsgegenstand

- 1.1. J. V. Furrer GmbH wird durch den Auftraggeber beauftragt, das nachfolgend beschriebene Werk / Projekt zu erstellen.
- 1.2. J. V. Furrer GmbH ist mit der Erstellung folgender Werkleistung / Projektleistungen beauftragt:
[Darstellung des Werkes oder der Vertragstätigkeiten]
- 1.3. Das geschuldete Ergebnis ist: **[Angaben und Details zu dem geschuldeten Ergebnis]**
- 1.4. Anlagen des Werkvertrags sind: **[Lasten- / Pflichtenheft etc.]**
- 1.5. Schwerpunkt der vertraglichen Anpassung: **[Schwerpunkt]**
- 1.6. J. V. Furrer GmbH führt den erteilten Auftrag in eigener Verantwortung aus. Dabei hat der Unternehmer die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen.
- 1.7. J. V. Furrer GmbH unterliegt keinem Weisungs- oder Direktionsrecht des Auftraggebers. Er hat jedoch fachliche Vorgaben des Auftraggebers soweit zu beachten, als dies erforderlich ist, um die ordnungsgemässe Vertragsdurchführung und das vereinbarte Vertragsziel zu erreichen.
- 1.8. Ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

2. Leistungszeitraum

- 2.1. J. V. Furrer GmbH hat das in 1.2 genannte Werk spätestens bis zum **[Datum]** abnahmereif und mängelfrei herzustellen.
- 2.2. Nach Herstellung des Werkes hat von J. V. Furrer GmbH unverzüglich gegenüber dem Auftraggeber die Abnahmereife anzuzeigen.

3. Abnahme

- 3.1. Der Auftraggeber hat das von J. V. Furrer GmbH erstellte Werk unverzüglich nach Mitteilung der Abnahmereife daraufhin zu überprüfen, dass Mängelfreiheit besteht und bei positiver Prüfung der Mängelfreiheit das Werk abzunehmen.
- 3.2. Einzelleistungen oder Meilensteine können vereinbart werden. Hierin ist jedoch keine automatische Abnahme zu sehen.
- 3.3. Die Abnahme erfolgt durch **[Name der entscheidungsbefugten Person oder der zur Abnahme beauftragten Firma]**.



4. Vertragsdurchführung

- 4.1. J. V. Furrer GmbH ist es gestattet, den Vertrag auch unter Zuhilfenahme von Erfüllungsgehilfen zu erfüllen, soweit J. V. Furrer GmbH deren fachliche Qualifikation sichergestellt hat. J. V. Furrer GmbH haftet für seine Erfüllungsgehilfen und sonst von ihm zur Mitwirkung herangezogenen Personen.
- 4.2. Bei der Vertragsdurchführung verpflichtet sich J. V. Furrer GmbH, die anzuwendenden Gesetze und Genehmigungserfordernisse zu beachten und einzuhalten, insbesondere auch das Mindestlohngesetz.
- 4.3. J. V. Furrer GmbH bestimmt den Tätigkeitsort nach freiem Ermessen.
- 4.4. Sofern es die Eigenart des Werkes erforderlich macht, erhält J. V. Furrer GmbH die Möglichkeit, die Einrichtungen und Ressourcen des Auftraggebers in Absprache mit dem beim Auftraggeber benannten Projektverantwortlichen in angemessenem Umfang zu nutzen. J. V. Furrer GmbH ist dabei an dienstliche Weisungen nicht gebunden, sofern diese Weisungen nicht der Sicherheit oder dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder Personen dient.

5. Anderweitige Tätigkeiten

- 5.1. J. V. Furrer GmbH steht es frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden, sofern die Tätigkeit für andere Auftraggeber der Tätigkeit für diesen Auftraggeber nicht abträglich ist.

6. Vergütung und Aufwendungen/Kosten

- 6.1. Der Unternehmer erhält für seine nach Z. 1. des Vertrages zu erbringende Werkleistung eine Vergütung in Höhe von **[CHF / EUR Betrag]** pro **[Std. / Tag / Werk]**.
- 6.2. Alle genannten Preise verstehen sich als Nettopreise. Hinzu kommt, sofern erforderlich, die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 6.3. Die Vergütung wird innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist nach Abnahme des Werkes und nach ordnungsgemässer Rechnungsstellung fällig. Der Auftraggeber wird die Vergütung auf das Konto des Unternehmers überweisen:

PostFinance AG, Mingerstrasse 20, CH-3030 Bern

[EUR- / CHF-Konto]
- 6.4. Es obliegt J. V. Furrer GmbH für die Abführung von Steuern, insbesondere Einkommensteuer, und von etwaigen Sozialversicherungsbeiträgen Sorge zu tragen.
- 6.5. J. V. Furrer GmbH trägt alle Aufwendungen, die im Rahmen seiner Tätigkeit anfallen, selbst. Die Vertragspartner können vereinbaren, dass Aufwendungen nach ordnungsgemäsem Nachweis von Auftraggeber erstattet werden.



7. Verschwiegenheit

- 7.1. J. V. Furrer GmbH verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren, soweit es sich nicht um lediglich dem allgemeinen Stand der Technik entsprechende oder sonst offenkundige Tatsachen oder Umstände handelt.
- 7.2. Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen wird J. V. Furrer GmbH jedwede eigenständige Veröffentlichung der vom Gegenstand dieses Vertrages erfassten Erkenntnisse unterlassen.

8. Nutzungsrecht und Benennungspflichten

- 8.1. Soweit bei der Erstellung des Werkes Urheberrechte begründet werden, steht dem Auftraggeber das ausschliessliche, zeitlich, räumlich, quantitativ und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht in einem gegenwärtigen und zukünftigen Nutzungsarten zu. Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere auch das Recht zur vollständigen oder teilweisen Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung und Veröffentlichung des Werkes, oder einzelne Arbeitsergebnisse. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, das Nutzungsrecht an Dritte weiter zu übertragen und Dritten einfache Nutzungsrechte einzuräumen.
- 8.2. Die Einräumung der vorgenannten Rechte ist mit der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung vollständig abgegolten.
- 8.3. Der Auftraggeber wird bei der Nutzung des Werkes oder einzelne Arbeitsergebnisse auf die Leistungen des Unternehmers hinweisen.

9. Herausgabe von Unterlagen

- 9.1. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat J. V. Furrer GmbH sämtliches in seinem Besitz befindliche Eigentum des Auftraggebers und die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert an den Auftraggeber herauszugeben.
- 9.2. J. V. Furrer GmbH ist unbeschadet der Verpflichtung nach Abs. 1 verpflichtet, dem Auftraggeber alle der Gesamtleistung zu Grunde liegenden Einzelunterlagen, wie Erhebungen, Protokolle, Zeichnungen, Quellcodes, etc. bei der Abnahme zu übergeben.

10. Haftung/Gewährleistung

- 10.1. J. V. Furrer GmbH haftet dem Auftraggeber gegenüber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihm bzw. seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 10.2. J. V. Furrer GmbH haftet dem Auftraggeber gegenüber für die schuldhaft Verletzung einer Garantie und wesentlicher Vertragspflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen,



wobei wesentliche Vertragspflichten solche sind, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmässig vertrauen darf.

- 10.3. J. V. Furrer GmbH und der Auftraggeber sind sich vorbehaltenlich besonderer einzelvertraglicher Vereinbarungen einig, dass die Haftung des Unternehmers für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
- 10.4. In allen anderen Fällen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- 10.5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist damit nicht verbunden.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Die Vertragspartner sind sich einig, dass der vorliegende Vertrag abschliessend ist und keine anderen auch mündliche Abreden getroffen wurden.
- 11.2. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 11.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz des freien Mitarbeiters, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 11.4. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte die Vereinbarung unvollständig sein, so wird die Vereinbarung im Übrigen Inhalt nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

[Ort], den [Datum]

Widnau, den [Datum]

[Auftraggeber]
[Firma]

Joel Furrer
J. V. Furrer GmbH